

---

Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Bestattungs- und Wahlgrabgebühren**

Beschluß dieser Satzung durch Gemeinderat  
am 29. April 1996 mit Wirkung vom 01. Juli 1996  
Veröffentlicht in TBR Nr. 18 vom 02. Mai 1996

1. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss  
am 18. Mai 1998 mit Wirkung vom 01. Juli 1998.  
Veröffentlicht in TBR Nr. 22 vom 28. Mai 1998.
2. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss  
am 19.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002  
Veröffentlicht in TBR Nr. 47 vom 22.11.2001
3. Änderungssatzung durch Gemeinderatsbeschluss  
am 13.12.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005  
Veröffentlicht in TBR Nr. 51 vom 16.12.2004



Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Bestattungs- und Wahlgrabgebühren**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 28. Mai 1998 folgende „**Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Wahlgrabgebühren**“ beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
  - c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebührenschuld wird fällig:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner,
  - b) bei Benutzungsgebühren und Grabnutzungsgebühren für Reihengräber innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührensatzung,
  - c) bei Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts.

## § 4 Bestattungsgebühren

Für die Besorgung der Begräbnisse werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Art der Leistung	
1.	Ordnungsdienst/Bestattungsordner	25,00 €
2.	Leichenversorgung	
	a) Ankleiden einer Leiche, je Helfer	18,00 €
	b) Einsargen einer Leiche, je Helfer	18,00 €
3.	Überführung zur Leichenhalle, je Träger	18,00 €
4.	Gestellung und Fahren des Leichenwagens	60,00 €
4.a.	Zuschlag bei Erbringung der Leistungen nach den Ziff. 2 – 4 nach 22.00 Uhr und vor 7.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen	50 %
5.	Herstellen und Schließen eines Grabes	
	a) je Reihen- oder Wahlgrab als Normalgrab	409,00 €
	b) je Reihen- oder Wahlgrab als Tiefengrab	458,00 €
	c) je Kindergrab (Kinder bis 10 Jahren)	310,00 €
	d) je Urnengrab	49,00 €
6.	Durchführung der Bestattung	
	a) Trauerfeier mit Erdbestattung	330,00 €
	b) Trauerfeier mit Erdbestattung eines Kindes bis 10 Jahren	165,00 €
	c) Trauerfeier mit Urnenbestattung	82,00 €
	d) Trauerfeier zur Überführung der Leiche zu einem auswärtigen Friedhof oder zur Einäscherung einschließlich späterer Beisetzung der Asche	264,00 €
	e) Beisetzung von Aschen	49,00 €
	f) Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten einschließlich Herstellen des Grabes	66,00 €

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 6.a. | Zuschlag bei Durchführung von Trauerfeiern oder Beisetzungen an arbeitsfreien Werktagen   | 15 %     |
| 7.   | Nutzung der Bestattungseinrichtungen  |          |
|      | a) Benutzung der Leichenhalle   | 85,00 €  |
|      | b) Kurzfristige Benutzung der Leichenhalle (bis max. 24Std.)  | 30,00 €  |
|      | c) Überlassung der Friedhofskapelle für Beisetzungsfeierlichkeiten, Kerzenbeleuchtung   | 153,00 € |
| 8.   | (nicht belegt)  |          |
| 9.   | Bekanntmachung der Beisetzung durch Aushang   | 55,00 €  |
| 10.  | Umbettungen und Ausgrabungen nach Zeitaufwand (Personal-Arbeitsstunden 33,00 €/Std.) Leistungen umfassen Abräumen und Öffnen des Grabes, Freilegen des Sarges, Herausnehmen des Sarges, Schließen des Grabes, Ausheben und Schließen des neuen Grabes, Sargtransport, Wiederbestattung. |          |

## § 5

### Reihen- und Wahlgrabgebühren (Grabnutzungsgebühren)

Für die Benutzung von Grabstätten auf dem Friedhof sind folgende Gebühren zu entrichten:

#### (1) Reihengräber

Für die Nutzung von Reihengräbern beträgt die Gebühr

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) je Reihengrab        | 554,00 € |
| b) je Reihurnengrab     | 175,00 € |
| c) je Kinder-Reihengrab | 275,00 € |
| d) anonymes Urnengrab   | 115,00 € |

#### (2) Wahlgräber (Familiengrabstätten)

Für die Bereitstellung bzw. Nutzung von Wahlgräbern beträgt die Gebühr

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) je Einzelgrab<br>- einfachtief | 1.099,00 € |
|-----------------------------------|------------|

---

- zweifachtief	1.649,00 €
b) je Doppelgrab	
- einfachtief (bis zwei Belegungen)	2.198,00 €
- zweifachtief (bis vier Belegungen)	3.078,00 €
c) je Urnengrab (bis zwei Belegungen)	422,00 €

(3) Die Nutzungsdauer eines Wahlgrabes (Abs. 2) beträgt beim erstmaligen Erwerb 30 Jahre. Die Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren.

Verlängerungen von Nutzungsrechten sind für 20 oder 30 Jahre möglich.

Die Gebühr beträgt pro Jahr der Verlängerung  $\frac{1}{30}$  des Gebührensatzes nach Abs. 2.

- a) Bei der jeweils letzten Beisetzung in einem Wahlgrab muss eine Rest-Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren (Mindestruhezeit gem. § 8 der Friedhofsordnung) bestehen. Ist die Rest-Nutzungsdauer geringer, ist sie auf 20 Jahre oder 30 Jahre zu verlängern.
- b) Eine Verlängerung wegen Ablauf der Nutzungsdauer ist nur zum Zeitpunkt des Ablaufs der Nutzungsdauer zulässig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1991 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 29. April 1996

Scholz  
Bürgermeister

nicht bedruckt